

punkte für ihre mathematische Beschreibung sichtbar werden. Es werden also Weiterentwicklungen im Bereich der Ökonomie, der Medizin etc. selber gefordert, ein neues Profil ihrer Begriffe.<sup>3</sup> Dieses neue Begriffsprofil soll nach Thiel in Konfrontation von gesellschaftswissenschaftlicher und mathematischer Begriffsbildung erarbeitet werden.

Da die Mathematik reich an verschiedenartigen Theorien ist, kommt es zunächst darauf an, jene mathematische Theorie zu ermitteln, deren Konfrontation mit dem Recht beim derzeitigen Entwicklungsstand der Wissenschaft die größten Erfolgsaussichten bietet. Es versteht sich von selbst, daß darin eine sehr wichtige und folgenreiche Entscheidung liegt. Seit langem ist versucht worden, in der Rechtswissenschaft mit den Mitteln der Logik zu arbeiten, und in neuester Zeit wird in der juristischen Literatur der DDR der Einführung kybernetischer Denkweisen Aufmerksamkeit gewidmet. In der Tat scheinen — und eine allseitige Analyse ist hier nicht möglich — die mathematische Kybernetik und die mathematische Logik<sup>4</sup> für die Darstellung rechtswissenschaftlicher Zusammenhänge mit mathematischen Mitteln besonders geeignet zu sein. Es soll nunmehr untersucht werden, für die Abbildung welcher Problemlagen der Rechtswissenschaft die Kybernetik einerseits und die mathematische Logik andererseits vor allem in Frage kommen. Nach marxistischer Auffassung besteht die Aufgabe der Rechtswissenschaft nicht etwa nur in einer Analyse des geltenden Rechts — worin die bürgerliche Jurisprudenz ihr Hauptanliegen sieht —, sondern den Gegenstand der sozialistischen Rechtswissenschaft bilden im wesentlichen zwei zwar miteinander verbundene, aber doch selbständige Forschungsbereiche: a) die Untersuchung des Wechselverhältnisses von Gesellschaft und Recht im umfassenden Sinne, d. h. das Hervorgehen des sozialistischen Rechts aus den materiellen gesellschaftlichen Verhältnissen und seine Einwirkung auf diese Verhältnisse; b) die Untersuchung des sozialistischen Rechtssystems selbst und seiner unmittelbaren Beziehungen zur gesellschaftlichen Wirklichkeit, wobei unter letzterem die Widerspiegelungsfunktion des Rechts und die Subsumtion verstanden werden sollen.

Für die Verbesserung der Methode des ersten Forschungsbereichs dürfte vor allem die Kybernetik in Frage kommen. Zwar ist das Rechtssystem selbst m. E. kein kybernetisches System;<sup>5</sup> es bildet jedoch ein Element des kybernetischen Systems „Gesellschaft“,<sup>6</sup> so daß die Wechselbeziehungen von Gesellschaft und Recht sowohl insgesamt als auch in Teilbereichen im Prinzip einer kybernetischen Analyse zugänglich sein müßten, während das

3 R. Thiel, a. a. O., S. VII

4 Auf das umstrittene Problem des Verhältnisses von Mathematik und Logik kann hier natürlich nicht eingegangen werden; vgl. hierzu etwa G. Klaus, *Moderne Logik*, Berlin 1966, S. 432 ff. — Wenn in dieser Arbeit der Terminus „mathematische Logik“ verwendet wird, dient er zur Bezeichnung der modernen Form der Logik.

5 Es darf in diesem Zusammenhang auf die Begriffsbestimmung des kybernetischen Systems bei G. Klaus, *Wörterbuch der Kybernetik*, Berlin 1967, S. 335 ff., verwiesen werden. Aber auch, wenn man andere gebräuchliche Definitionen der Kybernetik zugrunde legt (Beispiele, bei R. Thiel, a. a. O., S. 54 f.), kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Auch H. Klenner (*Rechtstheorie, Lehrbrief 1 der Lehrbriefreihe „Wirtschaftsrecht“ der Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst 1967, S. 130*) hält eine Anwendung des kybernetischen Systembegriffs auf das Recht (als solches) für unzulässig, betrachtet also das Recht nicht als kybernetisches System.

6 M. Benjamin sieht das Recht als steuernde Information („Kybernetik und staatliche Führung“, *Staat und Recht*, 1967, S. 1238). Mir scheint es zumindest beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiet problematisch zu sein, die vielfältigen Einwirkungen des Rechts auf die Gesellschaft mit *einem* Begriff erfassen zu wollen.